



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5453
Fax: +49 331 866-5408
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, . Februar 2021

Weisungsschreiben zum Erlass einer Allgemeinverfügung an die Landkreise und kreisfreien Städte
Hier: Grenzpendler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der andauernden Corona-Pandemie mit zunehmenden Fällen verschiedener Virusvarianten, die eine deutlichere Ansteckungsgefahr sowie ein höheres Krankheitspotential in sich tragen, besteht die Gefahr einer Ausbreitung und Übertragung durch den grenzüberschreitenden Verkehr aus Polen nach Deutschland. Vor diesem Hintergrund ergeht die folgende Weisung:

Hiermit weise ich Sie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m § 3 BbgGDG an,

die Fälle des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung für den Fall, das die Republik Polen zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, im Rahmen einer Allgemeinverfügung zu regeln:

1.

Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.

2.

Die Personen nach Ziffer 1 haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis im Land Brandenburg mit sich zu führen.

3.

Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, ist die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise und vor Arbeitsaufnahme eine



Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

4.

Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Ziffer 2 mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.

5.

Weitere Ausnahmeregelungen sind bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Brandenburg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Grenzgänger müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzgebiet zu Polen eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung. Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Coronavirus-Einreiseverordnung. Grenzpendler und -gänger wären dann nach § 3 Absatz 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Ranft